



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente



NM004

Hecken und Feldgehölze

 Merkblatt

Inhalt

	Seite	
1	Ziel	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Ökologische Bedeutung von Hecken und Feldgehölzen	3
4	Was gilt als Hecke oder Feldgehölz im Sinne des NHG?	3
5	Hecken und Feldgehölze richtig messen	3
6	Hecken richtig pflanzen und pflegen	4
7	Entfernung von Hecken und Feldgehölzen	4
8	Eingabe eines Heckenentfernungsgesuchs	5
9	Mitteilung der Bewilligung	6
10	Meldung des Abschlusses	6

1 Ziel

Dieses Merkblatt informiert über den richtigen Umgang mit den Biotoptypen „Hecken“ und „Feldgehölze“ und richtet sich an Bauherrschaften und Baubewilligungsbehörden. Das Merkblatt gilt sinngemäss auch für Ufergehölze und in jedem Fall auch für spezialrechtliche Projekt- und Plan-genehmigungsverfahren.

2 Rechtliche Grundlagen

- Art. 18 Abs. 1bis und 1ter Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Art. 18 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; BR 922.0)
- Art. 14 Verordnung über den Natur und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHG; SR 451.1)
- Art. 17a Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz vom 19. Oktober 2010 (KNHG; BR 496.000)
- Art. 9 und Anhang 1 Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV; BR 496.100)
- Art. 88 Kantonales Raumplanungsgesetz vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100)
- Art. 54 Kantonale Raumplanungsverordnung vom 24. Mai 2005 (KRVO; BR 801.110)

3 Ökologische Bedeutung von Hecken und Feldgehölzen

Hecken und Feldgehölze erfüllen wichtige Funktionen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Sie dienen als Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere und sind ein vernetzendes und Landschaft bereicherndes Element in intensiv genutzten Gebieten. Naturnahe Hecken mit entsprechendem Pufferstreifen weisen oft eine hohe faunistische Artenvielfalt auf. Der Pufferstreifen ist per se ein Biotoptyp und bildet eine „Übergangszone“ zwischen zwei verschiedenen Biotoptypen. Da dieser Übergangsbereich von den Tieren beider angrenzenden Biotoptypen genutzt wird, ergibt sich hieraus der außergewöhnliche Artenreichtum. Hecken- und Feldgehölzflächen wurden ab Mitte des letzten Jahrhunderts allmählich dezimiert. Die wichtigsten Ursachen für ihren Rückgang sind die Intensivierung der Landwirtschaft, Meliorationen sowie die Ausdehnung des Siedlungsgebiets. Es ist wichtig, die verbleibenden Hecken zu erhalten, richtig zu pflegen und ökologisch aufzuwerten sowie neue Hecken zu pflanzen. So können die Hecken ihre wichtige Funktion als Übergangsbereich zwischen Feld und Wald, als Rückzugsgebiet, als Vernetzungselement und als vielfältiger Lebensraum wahrnehmen.

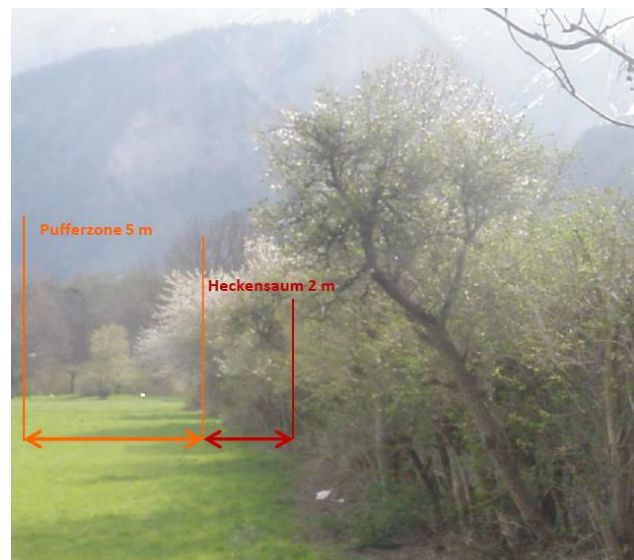
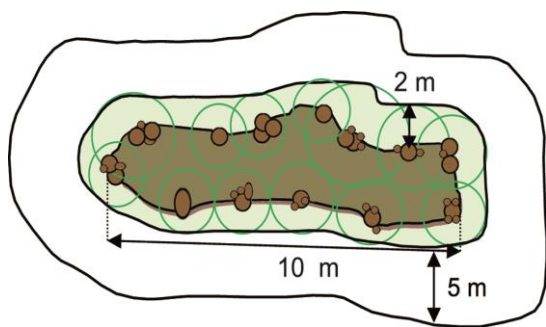
4 Was gilt als Hecke oder Feldgehölz im Sinne des NHG?

Hecken und Feldgehölze bestehen aus der bestockten Fläche inklusive Heckensaum. Als Hecken oder Feldgehölze im Sinne des NHG gelten Flächen,

1. welche nicht als Wald eingestuft sind,
2. mit mindestens fünf Jahre alten, vorwiegend einheimischen Sträuchern und Bäumen bestockt sind und eine Krautschicht oder Waldbodencharakter aufweisen.
3. eine Flächen von mindestens 30 m² oder eine Länge von mindestens 10 m aufweisen.

5 Hecken und Feldgehölze richtig messen

Die bestockte Fläche wird von der Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder bei Sträuchern vom Zentrum der Stockausschläge sowie der Heckensaum (2 m) vom Perimeter der bestockten Fläche aus eingemessen. Besteht zwischen bestockten Flächen ein Abstand von weniger als 10 m, gelten die Flächen als eine Fläche. Die Pufferzone im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 lit. d NHV wird vom Perimeter des Heckensaumes aus eingemessen. Sie hat in der Regel eine Breite von 5 m und markiert die Bauabstandslinie.



6 Hecken richtig pflanzen und pflegen

Beim Pflanzen von Hecken und Feldgehölzen ist darauf zu achten, dass genügend Fläche für den 2 m breiten Heckensaum zur Verfügung steht. Zudem ist auf eine naturnahe Artenzusammensetzung zu achten. Es dürfen nur einheimische Sträucher und Bäume (autochthones Pflanzgut) verwendet werden. Der Anteil an dornentragenden Sträuchern muss mindestens 20 Prozent der Gehölze betragen. Wertvolle Tipps finden sich auch in der Artenliste der agridea „Unsere einheimischen Heckenpflanzen“ (www.agridea.ch > Publikationen > Umwelt, Natur, Landschaft > Hecken, Feld- und Ufergehölze > Unsere einheimischen Heckenpflanzen).

Für die Pflege von Hecken gibt es wichtige Grundsätze, die eingehalten werden müssen, wenn die Pflege ökologisch und landwirtschaftlich sinnvoll sein soll. Grundsätzlich erfolgt die Pflege der Hecken und Feldgehölze in Absprache und nach den Anweisungen des zuständigen Forstdienstes. Dieser kontrolliert die Heckenpflegeleistungen im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben. Wertvolle Tipps finden sich auch im Merkblatt „Hecken – richtig pflanzen und pflegen“ (www.agridea.ch > Publikationen > Umwelt, Natur, Landschaft > Hecken, Feld- und Ufergehölze > Hecken – richtig pflanzen und pflegen).

Zu beachten: Zur richtigen Heckenpflege gehört auch die korrekte Behandlung des Schnittguts. Nach Möglichkeit ist das Schnittgut vor Ort verrotten zu lassen. Das Verbrennen vor Ort ist nur zulässig, wenn das Schnittgut so trocken ist, dass beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht, keine Waldbrandgefahr besteht und keine Naturschutzgüter beeinträchtigt werden. Weil diese Bedingungen in der Regel nicht erfüllt sind, ist das Verbrennen des Schnittguts vor Ort nur zulässig, wenn eine Ausnahmegewilligung des ANU vorliegt. Weitere Informationen und wertvolle Tipps zur Entsorgung des Schnittguts finden sich im Merkblatt „Umgang mit Grünabfällen“ (www.anu.gr.ch > Themen > Natur und Landschaft > Lebensräume > Hecken > LM005).

Bewirtschaftung: Der Heckensaum darf nicht gedüngt und nur in Ausnahmefällen mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Handelt es sich bei der Hecke um eine Vertragsfläche, gelten die Bestimmungen des DZV.

7 Entfernung von Hecken und Feldgehölzen

Für die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölze ist im Kanton Graubünden Ausnahmegewilligung erforderlich und zwar unabhängig davon, ob der Standort innerhalb und ausserhalb der Bauzonen liegt. Falls eine Hecke im Generellen Gestaltungsplan oder

im Zonenplan der Gemeinde verzeichnet ist, gilt sie als geschützt. Eine Heckenentfernungsbewilligung kann in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn der Schutz der Hecke aufgehoben wird. Die Rodungsarbeiten sollen aus Sicherheitsgründen immer durch eine Fachperson ausgeführt werden. **Brandrodungen sind in jedem Fall verboten und nach Jagdgesetz strafbar.**

Zu beachten: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung zur Entfernung einer Hecke oder eines Feldgehölzes. Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem übergeordneten Bundesrecht: Bedarf - Standortgebundenheit - keine überwiegenden öffentlichen Schutzinteressen. Für die Projektierung gelten folgende Prioritäten:

Vermeidung einer Beeinträchtigung

Das Projekt ist nach Möglichkeit so anzupassen, dass die Hecke ungeschmälert erhalten bleibt.

Bestmögliche Schonung

Ist keine verhältnismässige Projektvariante möglich, welche die Hecke überhaupt nicht tangiert, ist die Heckenbeanspruchung so weit als möglich zu minimieren.

Wiederherstellung

Wiederherstellung bedeutet die Pflanzung an Ort und Stelle unmittelbar nach Abschluss eines zeitlich befristeten technischen Eingriffs. Ist eine qualitativ und quantitativ vollständige Wiederherstellung möglich, entsteht auch keine Ersatzpflicht.

Realersatz bedeutet die quantitativ und qualitativ gleichwertige Pflanzung einer Hecke (Realersatz) an einem anderen Ort möglichst in der Nähe.

Ersatzabgabe (Ausnahme): Falls kein Realersatz möglich oder zumutbar ist, ist eine Ersatzabgabe zu leisten.

8 Eingabe eines Heckenentfernungsgesuchs

1. Abklärung Wald oder Hecke/Feldgehölz

Bestockte Flächen über 500 m² unterstehen in der Regel der Waldgesetzgebung. Lassen Sie die Waldzugehörigkeit vorgängig durch den Forstdienst (Amt für Wald und Naturgefahren) klären.

2. Das Gesuch richtig stellen

Falls eine Hecke oder ein Feldgehölz tangiert oder entfernt werden muss, ist über die Gemeinde ein Gesuch ans Amt für Natur und Umwelt einzureichen (www.anu.gr.ch > Themen > Natur und Landschaft > Lebensräume > Hecken > Gesuchsformular NF001).

Das Heckenentfernungsgesuch ist der kommunalen Baubehörde einzureichen. Es empfiehlt sich, das Gesuch durch das ANU vorprüfen zu lassen.

3. Ausschreibung und öffentliche Auflage

Die Bewilligung zur Entfernung von Hecken oder Feldgehölzen ist eine koordinationsbedürftige Zusatzbewilligung zur Baubewilligung (KRG; Art. 88). Gemäss Art. 54 Abs. 1 KRVO sind Gesuche für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen zusammen mit dem Baugesuch/BAB-Gesuch öffentlich aufzulegen und auszuschreiben. In der Publikation sind die Gesuche für Zusatzbewilligungen einzeln aufzuführen.

Gegen Verfügungen, welche sich auf das NHG abstützen, steht den Umweltorganisationen das Beschwerderecht zu. Gemäss Art. 45 Abs. 2 KRVO muss die Auflage des Baugesuchs und des Gesuchs für die Heckenentfernungsbewilligung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt gegeben werden. Bei Baugesuchen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen erfolgt die Bekanntmachung durch das Amt für Raumentwicklung, bei den übrigen Baugesuchen durch die Gemeinde selbst. Ein Muster für die Ergänzung des Auflagetextes finden Sie auf der Homepage des ANU (www.anu.gr.ch > Themen > Natur und Landschaft > Lebensräume > Hecken > Dokument NM002.)

Für Gesuche, welche unabhängig von einem baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen, gelten diese Verfahrensbestimmungen sinngemäss.

9 Mitteilung der Bewilligung

Nach Ablauf der Auflagefrist und Erledigung allfälliger Einsprachen reicht die Baubewilligungsbehörde das Gesuch ans ANU weiter. Das ANU stellt den Entscheid der Baubewilligungsbehörde zu, welche die Verfügung des ANU zusammen mit der Baubewilligung und allen weiteren koordinationspflichtigen Bewilligungen dem Gesuchsteller eröffnet.

Bei Gesuchen zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen, welche unabhängig von einem baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen, wird die Verfügung dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin, mit Kopie zur Kenntnis an die Gemeinde, direkt mitgeteilt.

10 Meldung des Abschlusses

Sofern in der Heckenentfernungsbewilligung nichts anderes verfügt wurde oder von der Gemeinde oder Bauherrschaft verlangt wird, findet keine formelle Abnahme der Ersatzpflanzung durch das ANU statt. **Die korrekte Ausführung der Ersatzpflicht ist dem ANU jedoch zu melden.** Die Meldung besteht aus einem Kurzschreiben (wer hat die Pflanzung ausgeführt, wer sorgt für die Pflege der Hecke inkl. Pufferstreifen, welche Samenmischung wurde für die Einsaat des Heckensaums und des Pufferstreifens verwendet) sowie als Beilage die Pflanzliste und 2-3 Fotos.



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Herausgeber.....Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Bezugsadresse.....Amt für Natur und Umwelt GR
Ringstrasse 10
7001 Chur
Telefon: 081 257 29 46
Telefax: 081 257 21 54
eMail: info@anu.gr.ch
www.anu.gr.ch

Datum.....1. April 2018